



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Protocollum über die Conferenz am 22. Febr. in puncto Justitiæ & Autonomiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Febr.

N. I.

1648.
Febr.

Protocollum, was beyder Conferenz den 22. Febr. in puncto Justitiae & Autonomiae vorgegangen.

Dienstag den 22. Februar. Anno 1648.

N. I.
Protocoll
über die Con-
ferenz am 22.
Febr. 1648.

Demnach die Herren Schwedische diesen Vormittag um 8. Uhr zu denen Herren Kayserlichen, ihrer unter sich habenden Ordnung nach, gefahren, haben sie vorher denen Herren Evangelicis ins Altenburgische Quartier zu wissen gethan, wie daß sie zwar wegen Subscribirung des Puncti Justitiae zu den Herren Kayserlichen noch gestern gesandt, die hätten sich aber wegen Menge der Post-Geschäften entschuldiget, jedoch erboten, den Aufsatz mit Præmittirung der Manutenez-Clausal, ihnen heut zeitlich zu schicken. Das wäre aber noch nicht geschehen; wie es zu verstehen, wüßten sie nicht. Begehren aber unser Sentiment super forma Subscriptionis zu vernehmen. Das gieng nun dahin, daß die Subscription von Ihrer Excell. Herrn Crane, Ihrer Excell. Herrn Savoia, wie auch von Chur-Maynz und Altenburg, verrichtet werden sollte: welches sie sich dann auch wohl belieben lassen.

Als wir nun in der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien Quartier empfangen worden, übergab Ihre Excell. Herr Bollmar dem Herrn Altenburgischen das Concept des Justitz-Punctes, wie solches zum subscribiren mündt ward, darinn war zwar der punctus Justitiae an sich selbst, dem gestrigen Vergleich und Abhandlung gemäß, danebenst aber die eingängliche Clausula manutenez, und andere Conditiones nachfolgender massen eingerichtet befunden: Præmissis sequentibus conditionibus: I. Ut Reservationes in Declaraditione Instrumenti per Cæsareos die 18. Februar. stylo novo, anno præsentis, quoad Amnestiam & Gravamina, peractâ, hinc inde expressâ, & hic in omnem eventum repetitâ intelligantur. II. Ut nullus Articulus obligatorius sit, quantumvis provisionaliter subscriptus, nisi etiam omnes hæcenus controversi Articuli compositi, transacti & concordati fuerint. III. Ut etiamsi omnia concordata, & prius provisionaliter subscripta, aliter rata & obligatoria non sint, nisi Pax immediatè sequetur, omnisque hostilitas statim tollatur. IV. Ut, quæ hoc modo inter Cæsareæ Majestatis & Regiæ Sueciæ Majestatis Plenipotentiarios, Deputatos ac Mandatarios transacta & concordata fuerint, mutuo consensu, consilio, ope & operâ, juxta conditiones circa Executionem Pacis propositas manuteneantur.

Bev Deliberirung nun dieser Conditionen haben die Herren Evangelici befunden, soviel die erste anlanget, (dahin gehend, daß wosern die Evangelici sich mit der damahls in forma Instrumenti ausgestellten Declaration in puncto Amnestiæ & Gravaminum, nicht würden begnügen, sic, Cæsareani, alsdann hieran weiter nicht verbunden seyn wollten) daß man dieselbige nicht eingehen könne, zumahlen sie, Herren Kayserliche, bereit gestern selbst, quoad punctum Justitiae, von solch ihrer Declaration abgewichen, und man eben darum beyssammen wäre, auch in anderen Puncten weiter zu gehen. Die zweyte Condition könnte man den Herren Kayserlichen nachgeben. Bev der dritten aber wäre das Wort: *immediatè*, wie auch die Verba: *omnisque hostilitas tollatur*, zu expungiren; Diemvil leichtlich geschehen könnte, daß es etwan eine Wochen oder etliche mit Erfolg des Friedens Anstand und Aufschub haben würde; welches nun billig keine causa retractandi Pacem seyn solle. Es könnte auch nicht omnis hostilitas cessiren, diemvil Frankreich und Spanien vermuthlich noch im Krieg bleiben werden. Bev der vierden Condition wäre das Wort: *Mandatarios*, zu expungiren, und für das Wort: *propositas*, zu substituiren, *conveniendas*. Diese unsere Gedancken über gedachte prælimina-

res

1648.
Febr.

res conditiones wurden denen Herren Königlich Schwedischen Plenipotentiarien (so zu dem Ende aus dem Zimmer, darinnen sie bey denen Herren Kayserlichen waren, heraus erfordert worden) durch Deputatos, als Altenburg, Braunschweig und Straßburg communiciret, und von ihnen nicht allein beliebt, sondern auch sobald den denen Herren Kayserlichen vorgebracht, welche sich erklärten, daß sie hiedon mit denen Herren Catholicis communiciren wollten; Lieffen sich aber gleichwohl vernehmen, daß sie von der ersten Condition nicht wohl würden weichen können. Ingleichen beharrten sie auch die dritte Condition. Bey der vierten aber bewilligten sie das Wort, *conveniendas* zu setzen. Im übrigen hätte Herr Crane *ratione Subscriptionis* sich vernehmen lassen, daß er eben nicht instruiert wäre, die singulariter abgehandelte Puncten zu subscribiren, und vermeynte, es geschehe der Sache ein Genügen, da solche allein von denen Secretariis unterschrieben werden.

1648.
Febr.

Neben diesem haben die Herren Kayserliche Plenipotentiarii den punctum *Autonomiæ* angefangen anzugreifen, und giengen dahin, daß sie bey dem primo Gradu das *Exercitium* nirgends, als wo deswegen *Pacta conventa* vorhanden wären, hingegen aber *ulium & observantiam Anni 1624 & præscriptionem* nicht admittiren könnten, allegirend, daß dieser Meynung Chur-Mayns, Edlin, Trier, Bayern, Neuburg, Bamberg, Würzburg, Baden, bepflichteten; Und ob zwar die Herren Schwedische denen Herren Kayserlichen vorgeworffen, daß der Vorschlag *de observantia Anni 1624.* vom Herrn Grafen von Trautmannsdorff selbst herkomme; So wollten doch die Herren Kayserliche dessen nicht geständig seyn, sondern gaben vor, daß er von Chur-Sachsen herrühre, und sich allein auf *restitutionem honorum* verstehe. Bey dem secundo Gradu wollten die Herren Kayserliche weiteß nicht, als allein drey Jahr largiren; von dem dritten Gradu aber, diejenigen, so künfftig die Religion mutiren möchten, betreffend, gar nichts hören.

Dieses ward uns durch obgedachte Deputatos zurück gebracht; Unterdessen continuirten die Herren Kayserliche, nach genommener Rücksprach mit denen Catholicis, und Herren Schwedische die Conferenz bis um 1. Uhr, und verliessen diese mit uns, Nachmittag um 3. Uhr uns in ihrem Quartier zu referiren: Immassen auch auf solche Zeit geschehen. Da dann Ihre Excell. Herr Graf Orenstern, aufser deme, was obgemeldt, feiner referirten, und zwar 1) circa punctum *Justitiæ*, daß die Herren Kayserliche die erste Condition remittiret, die 3. letztere aber beharret, auffer daß loco vocabuli: *propositas*, das Wort: *conveniendas*, substituirt; Hätten sich hieneben zu der Subscription verstanden, auch erbothen, zwey Exemplaria verfertigen zu lassen, und selbe ad subscribendum ihnen zuzufertigen. Begehrten zu vernehmen, ob Evangelici hierinnen einig: alsdann von weiteß vorgegangenen berichtet werden sollte. Worauf Evangelici nach genommenem Abtritt sich erkläret, 1) daß die in *tertia conditione* befindliche Wort: *immediatè* und *starrim*, sehr gefährlich, anfang toties quoties elabendi geben könnten, zumahlen unmöglich, daß sobalden und *immediatè post conclusionem* dieser Puncten, der Friede folgen und alle *hostilitas* aufhören könnte, weil andere Puncta nachgehends auch vorhero erörtert werden müßten: Da dann in manu *Cæsareanorum* wäre, dergleichen, wie schon verspürt würde, zu proponiren, auch sich damit nach Gefallen aufzuhalten; 2) Ward erinnert, daß die *Clausula Manutententiæ* auch *contra absentes, contradicentes, & protestantes*, gerichtet seyn müste, aus Ursachen, so bekandt. 3) Daß die Wort: *Deputatos & Mandatarios*, in 4. Articulo ausgelassen werden müßten, weil selbe zu Abbruch der Reichs-Städte *Jurium* angesehen, wie solches vom Herrn Lämpadio, idque proprio motu, prolixè exaggerirt, auch dabey pro exemplo angezogen wurde, wie daß Hispani *Legatos Ordinum* Anfangs *Mandatarios* zu nennen begehret, so aber à Gallis andersit behandelt, und sie, gleich selbst, das Wort: *Plenipotentiarii*, angenommen und gebrauchet. Tandem 4) ward dafür gehalten, daß gut wäre, wann loco der zweyen Exemplarien, vier gemacht würden, deren zwey die Herren Kayserliche und Königlich-Swedische, die andere zwey

1648. Febr. zwey aber die Catholici und Evangelici zu sich nähmen: Ad qua prædicti Domini Legati: und zwar ad 1) wären nicht ohne, daß einige Gefährlichkeit darunter stecke, es hätten gleichwohl Cæsarei dabey gesagt, daß es obangezogenen Verstand so eben nicht hätte. Es könnte sich aber leicht begeben, daß eben selbe Wort Evangelicis mit zu gute kämen, da nemlich ihre, Suecorum, Armée so weit avancirte, daß sie, Cæsareani & Catholici, es näher geben müsten ꝛ. Ließen ihnen aber die Abstellung im Ende wohl gefallen. Ad 2) vermeynten sie, daß Zeit genug wäre, nach Universal-Beschließung die Manutenenz also dahin zu extendiren, und also dabey zu acquiesciren. 3) Per totum approbant, ut & 4) mit dem Verlaß, daß diese Monita den Herren Kayserlichen, zu Gewinnung der Zeit, noch selben Abend per Secretarium angemeldet werden sollten.

1648.
Febr.

Hierauf referirten sie von dem puncto Autonomiæ ferners, daß Cæsareani bey selbem gewaltig præoccupiret, und bezeuget, wie so gar sie in selbem puncto, über bereits beschehenes, nicht weichen könnten, zumahl es directo wieder den Religion-Frieden und ihr Gewissen ließe ꝛ. Dagegen ihnen aber regerirt, daß der terminus de Anno 1624. von denen Catholischen selbst vorgeschlagen, und dahero sie, Cæsarei, noch viel weniger davon abtreten könnten: Nach welchem allen, und da cum Catholicis hierüber communicirt, sie, Cæsarei, ratione primi Gradus sich zwar cathogoricè nicht erkläret, jedoch so viel zu vernehmen gegeben, daß sie denn solchen weiters nachdenken, und sehen wollten, wie weit sie darinnen noch etwan gehen könnten. Ratione 1) & 2) ordinis aber müchten endlich die drey Jahr pro termino Emigrationis gesetzt werden: Und sollte auch in selben beyden Gradibus ratione honorum frey gelassen werden, selbe zu behalten oder zu veräußern, und zu selber Administration sich nach Belieben dahin zu verfügen; Ingleichen sollte die Justiz und anders selben weniger nicht, dann andern administrirt werden. So wäre auch die Meynung nicht, daß, elapsio dicto termino, sie dieselben zu vertreiben gemeynet, zumahl auch solches bis dahin nicht geschehen: könnten aber nicht gestatten, daß sie lege publica deswegen verbunden seyn sollten; ubi nonnulla exempla recensebantur, inter alia, Comitum de Ottingen, de Rappoltstein in Elsaß, die unter Oesterreich gefessen, und bishero daselbst geduldet würden; darwieder aber erinnert ward, daß selbe Graffen Oesterreich die Subjection nicht gestünden, auch deshalb die vom Fiscali contra Oesterreich in Camera erhobene Klag noch unerörtert wäre: Und demnach leztlich referiret, daß Cæsareani circa declarationem 1mi & 2di Gradus Autonomiæ sich auf Chur-Sächsisch- und Brandenburgischen Consens mächtig begründet hätten. Und als solches a Suecis ziemlich exaggerirt wurde; contradicirte der Chur-Brandenburgische, als Pommerischer Gesandter, Herr Wesembek, demselben per expressum, mit Verlesung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht deshalb allererst heut erlangten Schreibens, als worinn gleichwohl in genere, pro libertate conscientiarum Subditorum zu streben, und sich in selbem puncto den Majoribus Evangelicorum im übrigen zu conformiren, enthalten war.

N. II.

Relation, was der Chur-Sächsische Gesandte zu Osnabrück denen Reichs-Städtischen Abgeordneten, den 17. Febr. 1648. proponiret.

Den 17. Febr. hat der Chur-Sächsische Herr Abgesandte, der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Deputirten (Straßburg und Regensburg) vor und angebracht: Demnach sein gnädigster Herr bey noch anhaltendem Krieg fast das meiste leiden müssen, und dergestalt tractirt worden sey, daß dergleichen länger zu übertragen, Ihme nicht möglich fallen wolle, hätte Er sich in restirenden Differentien zwar ersehen, keine aber der Wichtigkeit befinden können, daß man deswegen Evangelischen Theils nach der auswärtigen Cronen Hülf, Schutz und Protection zu trachten, und vermittelst derselben denen Catholischen ein mehrers abzdringen, zu einem Religion-

Krieg